

02.03.2011

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

#### **Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz - SVAufnG NRW)**

##### **A Problem und Ziel**

Bundesweit sind Sicherungsverwahrte in Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 (Nr. 19359/04, abgedruckt in NJW 2010, S. 2495) aus der Unterbringung entlassen worden, obwohl bei ihnen die Gefahr der Begehung weiterer schwerer Straftaten nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die unerwartete Entlassung erleben sich die ehemaligen Sicherungsverwahrten in Freiheit vielfach überfordert. Damit sie in einer derartigen Krisensituation nicht erneut straffällig werden, soll ihnen zum Schutz der Bevölkerung die Möglichkeit eröffnet werden, in eine Einrichtung des Justizvollzuges zurückzukehren. Vergleichbare Umstände können sich auch für Sicherungsverwahrte ergeben, die wegen nicht mehr fortbestehender Gefährlichkeit aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind und in einer Krise ihren Hang zur Begehung schwerer Straftaten nicht mehr allein bewältigen können.

Bundesweit haben sich mehrere ehemalige Sicherungsverwahrte mit dem Wunsch an die Justiz gewandt, erneut in staatliche Obhut genommen zu werden. Zum Teil ist damit gedroht worden, notfalls die Wiederaufnahme durch die Begehung einer neuen Straftat zu erzwingen.

##### **B Lösung**

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der überragenden Bedeutung des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten Rechnung getragen und die Wiederaufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in einer Einrichtung des Justizvollzuges gesetzlich geregelt.

##### **C Alternativen**

Keine.

Datum des Originals: 01.03.2011/Ausgegeben: 03.03.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**D Kosten**

Die Anwendung des Gesetzes führt zu einer Entlastung des Landeshaushalts. Bei der Wiederaufnahme von Sicherungsverwahrten sind zwar jeweils die Kosten eines Haftplatzes im Strafvollzug in Höhe von derzeit 99,51 Euro pro Tag anzusetzen, dagegen entfällt die alternativ erforderliche polizeiliche Rund-um-die-Uhr-Bewachung des entlassenen Sicherungsverwahrten für diese Zeit vollständig.

**E Befristung**

Das Gesetz sieht eine Verfallsklausel zum Ablauf des 31. Dezember 2016 vor.

**Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz - SVAufnG NRW)**

**§ 1**

**Vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter**

(1) Ehemalige Sicherungsverwahrte können auf ihren Antrag vorübergehend wieder in eine Einrichtung des Justizvollzuges aufgenommen werden, wenn dies zur Verhinderung einer Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von Personen erforderlich ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) Den Aufgenommenen soll Unterstützung angeboten werden, die sie befähigt, ihre gegenwärtigen Schwierigkeiten beim Übergang in die Freiheit eigenverantwortlich zu bewältigen.

(3) Gegen Aufgenommene dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(4) Auf ihren Antrag sind die Aufgenommenen unverzüglich zu entlassen.

(5) An den Kosten ihrer Unterbringung können die Aufgenommenen beteiligt werden. § 50 Strafvollzugsgesetz gilt entsprechend.

**§ 2**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 (Nr. 19359/04, abgedruckt in NJW 2010, S. 2495) sind – auch in Nordrhein Westfalen - mehrere Sicherungsverwahrte aus der Unterbringung entlassen worden, obwohl bei ihnen die Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie erneut erhebliche Straftaten, insbesondere schwere Gewalt- und Sexualdelikte begehen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Zum Teil handelt es sich um Sicherungsverwahrte, die sich während ihrer langjährigen Freiheitsentziehung ausreichenden Maßnahmen zur Vorbereitung ihrer Entlassung verweigert haben. Schon aus diesem Grunde fühlen sie sich nach ihrer erfolgten Entlassung häufig von der Situation in Freiheit überfordert. Eine aus Sicherheitsgründen notwendige dauernde polizeiliche Überwachung dieser Personen kann eine ohnehin bestehende soziale Isolierung noch verstärken. Damit die Entlassenen in einer derartigen Krisensituation nicht erneut straffällig werden, soll zum Schutz der Bevölkerung vor weiteren erheblichen Straftaten diesen Personen die Möglichkeit eröffnet werden, in eine Einrichtung des Justizvollzuges zurückzukehren. Vergleichbare Umstände können sich auch für Sicherungsverwahrte ergeben, die wegen nicht mehr fortbestehender Gefährlichkeit aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind und in einer Krise ihren Hang zur Begehung schwerer Straftaten nicht mehr allein bewältigen können.

In Nordrhein-Westfalen befinden sich derzeit (Stand 30.11.2010) 124 Personen in der Sicherungsverwahrung; 52 Sicherungsverwahrte könnten aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte trotz bestehender Gefährlichkeitsprognose entlassen werden. Fünf Personen sind bislang schon auf diese Weise entlassen worden.

Bundesweit haben sich mehrere ehemalige Sicherungsverwahrte mit dem Wunsch an die Justiz gewandt, erneut in staatliche Obhut genommen zu werden. Zum Teil ist damit gedroht worden, notfalls die Wiederaufnahme durch die Begehung einer neuen Straftat zu erzwingen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der überragenden Bedeutung des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten Rechnung getragen und die Wiederaufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in einer Einrichtung des Justizvollzuges in einem Gesetz geregelt.

Die Regelung durch Gesetz ist notwendig, weil die bestehenden Vorschriften zur Wiederaufnahme Entlassener in § 125 Strafvollzugsgesetz und § 24 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen den in Betracht kommenden Personenkreis ausdrücklich beschränken und die vorübergehende Wiederaufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter auf freiwilliger Basis nicht erfassen. Eine generelle Erweiterung des Personenkreises ohne gesetzliche Regelung kommt daher nicht in Betracht.

Die Aufnahme ist nicht als eine Art ‚Neuinhaftierung‘ zu verstehen, sondern bezweckt eine dem Schutz der Allgemeinheit dienende Krisenintervention von vorübergehender Dauer. Während dieser Krisenintervention bietet die Vollzugseinrichtung die ihr zur Verfügung stehenden Hilfsangebote an und nutzt die Instrumente des Übergangsmangements. Der ‚vorübergehende‘ Zeitraum der Verweildauer kann nicht von vorneherein eindeutig umrissen werden. Die besonderen Fachdienste der Einrichtung werden die Aktualität der zu dem Antrag auf Wiederaufnahme führenden Krise fachlich einzuschätzen haben und die Leitung der Einrichtung auch von der Beendigung der Krise in Kenntnis setzen.

## B Besonderer Teil

Zu § 1 (Vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter)

§ 1 ermöglicht die Wiederaufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in eine Einrichtung des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen. Voraussetzung ist ein Antrag der ehemaligen Sicherungsverwahrten und die Gefahr der Begehung schwerwiegender Straftaten. An den Grad der Gefahr sollen im Hinblick auf die bedrohten Rechtsgüter keine erhöhten Anforderungen gestellt werden.

Durch die in Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz gewählte Formulierung wird klargestellt, dass der in Betracht kommende Personenkreis alle ehemaligen Sicherungsverwahrten erfasst und sich nicht auf diejenigen Personen beschränkt, die in Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus der Unterbringung entlassen wurden. Dabei werden indes nicht sämtliche, jemals aus der Sicherungsverwahrung des Landes Nordrhein-Westfalen Entlassenen für eine vorübergehende Wiederaufnahme in Betracht kommen. Der weit überwiegende Teil dieser Personen wird inzwischen in der Gesellschaft wieder Fuß gefasst haben. Bei dem durch den Entwurf angesprochenen Personenkreis wird es sich in der Regel um Personen handeln, deren Entlassung aus der Unterbringung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Gleichzeitig wird durch die im 1. Halbsatz verwendeten Worte „eine Einrichtung“ verdeutlicht, dass ehemalige Sicherungsverwahrte den Antrag auf Wiederaufnahme nicht nur in der Anstalt stellen können, aus der sie zuvor entlassen worden sind, sondern sich auch an die nächstgelegene Einrichtung des Justizvollzuges wenden können. Dabei wird die in Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz geforderte Voraussetzung zunächst summarisch von der jeweiligen Leitung der Einrichtung zu prüfen sein. Die Leitung wird dabei nach erfolgter Aufnahme des Antragstellers oder im Falle einer beabsichtigten Ablehnung des Antrages vor seiner Zurückweisung die endgültige Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen. Bei einer Antragstellung außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten wird sie dabei den Weg über den telefonischen Bereitschaftsdienst des Justizministeriums wählen.

Absatz 1 Satz 2 trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass Sicherheit und Ordnung der Einrichtung jederzeit gewährleistet bleiben müssen und nicht durch ein Fehlverhalten der Aufgenommenen gefährdet werden dürfen. In Fällen nicht anders zu befriedender Situationen kann die Leitung der Einrichtung daher nach Einholung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde die Aufnahme jederzeit widerrufen. Ein Anspruch auf Verbleib in der Justizvollzugseinrichtung ist damit ausgeschlossen.

Absatz 2 verdeutlicht den Zweck des Gesetzentwurfs: Die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter als Krisenintervention zum Schutz der Allgemeinheit. In diesem Rahmen werden die Aufgenommenen bei der eigenständigen Bewältigung ihrer Übergangsschwierigkeiten unterstützt. Die Vollzugseinrichtung bietet dazu die ihr in der Einrichtung zur Verfügung stehenden Hilfsangebote an und nutzt die Instrumente des Übergangsmangements. Hierzu wird es vielfach hilfreich sein, Kontakte zu außervollzuglichen Institutionen herzustellen oder zu vertiefen.

In Ergänzung der in Absatz 1 Satz 2 getroffenen Regelung stellt Absatz 3 klar, dass Maßnahmen des Vollzuges Aufgenommenen gegenüber nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. Die Mitarbeiter der Einrichtung werden daher im Wege von Deeskalationsgesprächen etwaigen Verhaltensauffälligkeiten der Aufgenommenen oder sonstigen Divergenzen, durch die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet werden, begegnen. Bleiben diese Gespräche erfolglos, wird die Einrichtung von der ihr in Absatz 1 Satz 2 eingeräumten Möglichkeit des Widerrufs der Aufnahme Gebrauch machen müssen.

Absatz 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei den Aufgenommenen um freie Menschen handelt, die keiner Aufenthaltsbestimmung mehr durch die Justiz unterworfen sind. Einem Antrag der Aufgenommenen auf Entlassung aus der Einrichtung ist daher unverzüglich zu entsprechen. Die Leitung der Einrichtung wird dabei die Aufsichtsbehörde sofort informieren, möglichst noch während der Erledigung der Entlassungsformalitäten.

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass die Aufgenommenen an den Kosten ihrer Unterbringung in der Regel zu beteiligen sind. Bei diesen Kosten handelt es sich nicht um Kosten einer Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat im Sinne von § 464a Absatz 1 Satz 2 Strafprozessordnung, denn die Aufgenommenen befinden sich nicht mehr in einem gerichtlich angeordneten staatlichen Gewahrsam. Insoweit stellt die in Satz 1 getroffene Regelung die notwendige rechtliche Grundlage für die Kostenbeteiligung dar.

Die in Absatz 5 Satz 2 geregelte entsprechende Anwendbarkeit von § 50 Strafvollzugsgesetz erstreckt sich insbesondere auf die in § 50 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz festgelegte Berechnungsgrundlage der Höhe der Kostenbeteiligung. Ferner bietet sich die in § 50 Absatz 1 Satz 5 enthaltene Möglichkeit, von der Geltendmachung des Anspruchs abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Aufgenommenen in die soziale Gemeinschaft nicht zu gefährden.

Zu § 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt in Satz 1 das Inkrafttreten und enthält in Satz 2 eine Verfallsklausel.